

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 100. ordentliche Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Dienstag, 8. Mai 2018 um 10.00 Uhr

Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 sowie des nichtfinanziellen Berichts gemäß § 243b UGB

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und unterbleibt daher ein Beschlussvorschlag.

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung-id1791.html eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2017

„Das Geschäftsjahr 2017 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 9.281.860,54.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn am 18.05.2018 eine Dividende von EUR 0,30 pro Aktie auszuschütten, dies ergibt bei 30.937.500 Aktien einen Ausschüttungsbetrag von EUR 9.281.250,-- und den unter Beachtung des § 65 Abs 5 AktG verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“

5. Wahlen in den Aufsichtsrat

a) Erhöhung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter

"Der Aufsichtsrat schlägt zunächst vor, entsprechend seinem Antrag im Sinne des § 87 Abs 1 AktG die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates zu erhöhen, und zwar von bisher elf auf zwölf Kapitalvertreter".

b) Neu- und Wiederwahlen

„Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern. Die Satzung der Bank bestimmt in § 11 Abs 2, dass alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheidet. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören, gemäß Beschluss der 97. ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2015, elf von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass zumindest drei Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheiden.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr – im Hinblick auf die unter a) vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates – vier Mitglieder zu wählen, um die Zahl von 12 Kapitalvertretern zu erreichen.

Durch Ablauf des Mandats scheiden in diesem Jahr Frau Vorstandsdirektorin Konsul Mag. Dr. Herta Stockbauer und Herr Generalkonsul KR Dkfm. Dr. Johann F. Kwizda aus dem Aufsichtsrat aus, wobei Frau Mag. Dr. Herta Stockbauer für eine Wiederwahl zur Verfügung steht.

Frau Angela Falkner, Touristikerin, sowie Frau Mag. Sonja Zimmermann, Miteigentümerin der Berndorf-Gruppe, stehen für eine Neuwahl zur Verfügung.

Soweit sich die Reihenfolge des Ausscheidens nicht aus der Amtsdauer ergibt, entscheidet das Los, aufgrund der Satzung und des Losentscheids scheidet somit Herr Hanno Ulmer aus dem Aufsichtsrat aus. Herr Hanno Ulmer steht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Aktuell gehören dem Aufsichtsrat eine Kapitalvertreterin sowie zehn Kapitalvertreter an und sind vom Betriebsrat jeweils drei Betriebsrätinnen und Betriebsräte als Arbeitnehmervertreter entsandt, woraus sich eine Quote für die weiblichen Mitglieder von 23,53 % ergibt. Ausgehend von der zum Beschluss vorgeschlagenen Erhöhung der Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates auf zwölf Mitglieder, woraus sich unter Einbeziehung der vom Betriebsrat entsandten Mitglieder eine Gesamtanzahl von 18 Mitgliedern ergibt, haben dem Aufsichtsrat zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um - bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Daher sind bei nachstehendem Wahlvorschlag mindestens zwei Frauen vorzuschlagen, um dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu entsprechen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Vorstandsdirktorin Konsul Mag. Dr. Herta Stockbauer und Herrn Hanno Ulmer wieder sowie neu Frau Angela Falkner und Frau Mag. Sonja Zimmermann, jeweils auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Alle vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG“.

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2019

„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2019 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“

7. Widerruf der in der 99. ordentlichen Hauptversammlung vom 12.05.2017 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 7. November 2020 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG (zum Zweck des Wertpapierhandels)

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 99. ordentlichen Hauptversammlung vom 12.05.2017 erteilte Ermächtigung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. November 2020.“

8. Widerruf der in der 99. ordentlichen Hauptversammlung vom 12.05.2017 erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes bis zum 7. November 2020 zum Erwerb eigener Aktien für eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie Aufsichtsrates bis zu maximal 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die in der 99. ordentlichen Hauptversammlung vom 12.05.2017 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist, im nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen und gleichzeitig die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit fünf von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. November 2020.“

9. Ermächtigung des Vorstandes bis zum 7. November 2020 zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG (zweckfreier Erwerb)

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien mit zehn von Hundert des Grundkapitals begrenzt ist. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Grund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. November 2020.“

Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 7. November 2020.“

10. Änderung der Satzung in § 11

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hinsichtlich der Festlegung einer Höchstzahl an Kapitalvertretern des Aufsichtsrates in § 11.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

§ 11

1. *Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.*

[...]"

11. Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung gemäß § 169 AktG auf Grundlage des diesbezüglichen Beschlusses der 98. ordentlichen Hauptversammlung vom 11.05.2016 für ein genehmigtes Kapital unter gleichzeitiger Erteilung einer erneuten Ermächtigung gemäß § 169 AktG für ein genehmigtes Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a.) *Die in der 98. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2016 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 11.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, im bisher nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen; und gleichzeitig*
- b.) *den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 12.375.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.187.500 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.*

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

c.) die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

§ 4

Das Grundkapital beträgt EUR 61.875.000,-- und ist eingeteilt in

a) 28.437.500 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und

b) 2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals.

Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen - das Grundkapital um bis zu EUR 12.375.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.187.500 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“